

Existenzgründung / -sicherung

**"Öffentliche Finanzierungshilfen für
Existenzgründer / -gründerinnen"
sowie
Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft**

Stand: April 2012

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SIEGEN

"Öffentliche Finanzierungshilfen für
Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Siegen
im Jahr 2011"

Existenzgründung / -festigung

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema:

Ansprechpartner:

Rolf Kettler

Industrie- und Handelskammer Siegen

Telefon: 0271 – 3302 – 136

Telefax: 0271 – 3302 – 400

Email: rolf.kettler@siegen.ihk.de

Ass. Gabriela Pokall

Geschäftsstelle Olpe

Telefon: 02761 – 9445-20

Telefax: 02761 – 9445-40

Email: Gabriela.Pokall@siegen.ihk.de

Internet:

IHK Siegen

www.ihk-siegen.de

REgionales Netzwerk

EXistenzgründung (RENEX)

www.renex.org

Hotline:

Gründungs-Offensive NRW Go!

0180-130 130 – 0

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen

2. Stichwortverzeichnis

3. Förderprogramme
 - 3.1 Übersicht und Zuordnung
 - 3.2 Kredite
 - 3.3 Zuschüsse
 - 3.4 Bürgschaften
 - 3.5 Gründungs- und Betriebsberatung

4. Beratung

1. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen

- Der Antragsteller muss in der Regel eine entsprechende Vorbildung haben.
- Vor Einreichung des Förderantrages darf mit der Durchführung des Vorhabens nicht begonnen werden; Nachfinanzierungen oder Umschuldungen werden in der Regel nicht gefördert.
- Der Antragsteller soll sich in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln an der Finanzierung beteiligen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- Öffentliche Kredite sind in der Regel banküblich abzusichern, eventuell durch Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW oder des Landes NRW. Einige Programme beinhalten auch eine Haftungsfreistellung für die Hausbank.
- Die öffentlichen Mittel sind nach Erhalt der Zusage unverzüglich für den festgelegten Zweck zu verwenden; über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen.
- Einige Kredite sind jederzeit rückzahlbar.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung öffentlicher Kredite, Zuschüsse und Bürgschaften besteht in der Regel nicht.
- Eine Mehrfachförderung desselben Vorhabens aus verschiedenen Ansätzen innerhalb eines Gesamtförderprogramms ist in der Regel ausgeschlossen; eine Kombination einzelner Fördermaßnahmen aus verschiedenen Gesamtprogrammen ist jedoch häufig möglich.
- Die Anträge können, soweit bei den Einzelprogrammen nichts anderes angegeben wird, über jedes beliebige Kreditinstitut eingereicht werden, und zwar auf Formularen, die dort erhältlich sind.

2. Stichwortverzeichnis: Fördervielfalt von A – Z

- **Abruffrist**
Gründer sollten die ihnen bewilligten Förderdarlehen innerhalb eines Jahres abrufen. Ist das – etwa wegen baulicher Verzögerungen – nicht möglich, lässt sich diese Frist auf Antrag verlängern.
- **Antragstellung**
Wer seine Investitionen über Fördermittel finanzieren möchte, muss zuerst das Gespräch mit seiner Bank suchen und die entsprechenden Anträge stellen. Für finanzielle Verpflichtungen, die schon vorher eingegangen wurden (zum Beispiel Kauf-, Liefer- oder Bauaufträge), gibt es keine Förderung.
- **Branchen**
Öffentliche Fördermittel stehen bis auf wenige Ausnahmen allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft sowie teilweise auch Freiberuflern zur Verfügung.
- **Beratung**
– Der erste Schritt bei jeder Neugründung –
Anlaufadressen sind Industrie- und Handelskammern, aber auch Verbände, Steuer- oder Unternehmensberater sowie das KfW-Beratungszentrum Siegen/Olpe.
- **KfW-Info-Line**
Unter der Telefon-Nummern 0800-5399001 beantworten Experten der KfW Mittelstandsbank alle Fragen rund um die Gründungsfinanzierung – auch schriftlich, wenn es für das Gespräch mit der Hausbank erforderlich ist.
- **Ehepartner**
sind getrennt antragsberechtigt, sofern jeder für sich die Fördervoraussetzungen erfüllt.
- **Eigene Mittel**
sind bei Investitionen mit einzusetzen. Wer Mittel aus dem Programm KfW- Kapital für Gründung beantragt, sollte mindestens 15 Prozent eigene Mittel beisteuern. Als eigene Mittel gelten neben Barvermögen auch Sacheinlagen in Form betriebsnotwendiger Güter und Finanzmittel aus Beleihungen.
- **Franchise**
Die KfW hat bislang mehrere hundert Franchise-Systeme erfasst und auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Damit Franchise-Gründer die öffentlichen Fördermittel der KfW nutzen können, muss ein System folgende Kriterien erfüllen:

- Es ermöglicht dem Franchise-Nehmer sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Selbstständigkeit
- Der Franchise-Nehmer darf zumindest einen Teil seiner Ware frei beziehen.
- Es hat sich bereits über einige Jahre in der Praxis bewährt

Eine angemessene Einstandsgebühr an den Franchise-Geber zählt im Übrigen zu den förderfähigen Kosten.

➤ **Gründungsort**

Gefördert werden nur Unternehmen mit Sitz im Bundesgebiet.

➤ **Haftungsfreistellung**

Bei geringen Sicherheiten kann die Hausbank für die Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung Haftungsfreistellungen bei einzelnen Förderprogrammen beantragen.

➤ **Hausbank**

- Die erste und entscheidende Station auf dem Weg zu öffentlicher Förderung -
Nur wer die Hausbank von seinem Vorhaben überzeugt, bekommt Geld. Sie reicht den Antrag beispielsweise weiter an die KfW und/oder NRW.BANK, leitet die Fördermittel an den Antragsteller weiter – und trägt in der Regel das Ausfallrisiko. Das Gespräch sollte deshalb sehr gut vorbereitet sein. Dem Antragsteller ist die Wahl seiner Hausbank frei überlassen.

➤ **Höchstgrenzen**

Mittel aus Existenzgründungsprogrammen sind in der Regel Förderquoten unterworfen. Die Grenze lässt sich u.a. bei der Schaffung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen auf bis zu 100 Prozent ausdehnen. Die absoluten Beträge finden sich in den einzelnen Programmbeschreibungen.

➤ **Investitionskosten**

sind die Bemessungsgrundlage für öffentliche Mittel. Als förderfähig gelten bei den Investitionen insbesondere Grundstücke und Gebäude, Maschinen und Anlagen, Firmenfahrzeuge sowie ein erstes Waren- bzw. Materiallager. In einigen Programmen kommen auch Betriebsmittel und Markterschließungskosten hinzu (vergleiche „Warenlager“ und „immaterielle Investitionen“).

➤ **Konzept**

Wer Fördermittel beantragen will, muss seiner Hausbank im Beratungsgespräch ein schlüssiges Konzept vorlegen. Es sollte mindestens drei Jahre umfassen und folgende Punkte beinhalten:

- Vorstellung der Unternehmensgründer mit Ausbildung und Werdegang
- allgemeine Beschreibung des Projekts und seiner Entstehungsgeschichte
- Darstellung des Produkts bzw. der Dienstleistung mit den notwendigen Rahmenbedingungen

- Beschreibung der Produktion und der erforderlichen Investitionen und Einrichtungen
- Beziehungen zu Lieferanten von Vorprodukten und zu Kooperationspartnern
- Organisation des Absatzes und beabsichtigte Marketingaktivitäten
- Personalbedarf und -organisation
- Ermittlung der Selbstkosten und der zu erzielenden Preise
- Bedarf an lang- und kurzfristigen Mitteln
- Umsatz- und Ertragsplanung

➤ **Markterschließungskosten**

Gefördert werden:

- Kosten für die Beratung und Erstellung eines ersten Werbekonzeptes
- Maßnahmen für die Anknüpfung von Geschäftskontakten
- Aktivitäten, die die einmaligen Informationserfordernisse sicherstellen, welche bei der Erschließung neuer Märkte auftreten (z.B. Marktanalysen)
- Ausbildungsmaßnahmen für Handelsvertreter
- Aufwendungen für die Teilnahme an oder Besuch von Messen und Ausstellungen

➤ **Mehrwertsteuer**

Sie lässt sich i.d.R. nicht mitfinanzieren

➤ **Minderheitsbeteiligungen**

ab zehn Prozent des stimmberechtigten Kapitals fallen dann unter die Förderung, wenn damit eine Vollexistenz geschaffen wird und der Minderheitsgesellschafter hinreichenden unternehmerischen Einfluss hat. Dazu sollte er allein oder zusammen mit anderen Minderheitsgesellschaftern eine Sperrminorität für strategische Entscheidungen besitzen. Bei Mehrheitsbeteiligung eines einzelnen anderen Unternehmens ist die Förderung i. d. R. ausgeschlossen.

➤ **Qualifikation**

Die Antragsteller müssen fachlich und kaufmännisch qualifiziert sein und praktische Berufserfahrung haben.

➤ **Rechtsform**

In der Wahl der Rechtsform ist der Existenzgründer weitgehend frei. Nicht antragsberechtigt sind allerdings Kommanditisten, Mitglieder einer Genossenschaft, stille Gesellschafter, GmbH-Gesellschafter ohne Geschäftsführungsbefugnis.

➤ **Unterlagen**

Wer öffentliche Förderprogramme beantragt, muss folgende Unterlagen einreichen:

- Lebenslauf
- Gründungskonzept
- Rentabilitätsvorschau für drei Jahre

- fachliche Stellungnahme einer kompetenten, unabhängigen Institution (z.B. IHK, HWK, Steuer-, Unternehmensberater)

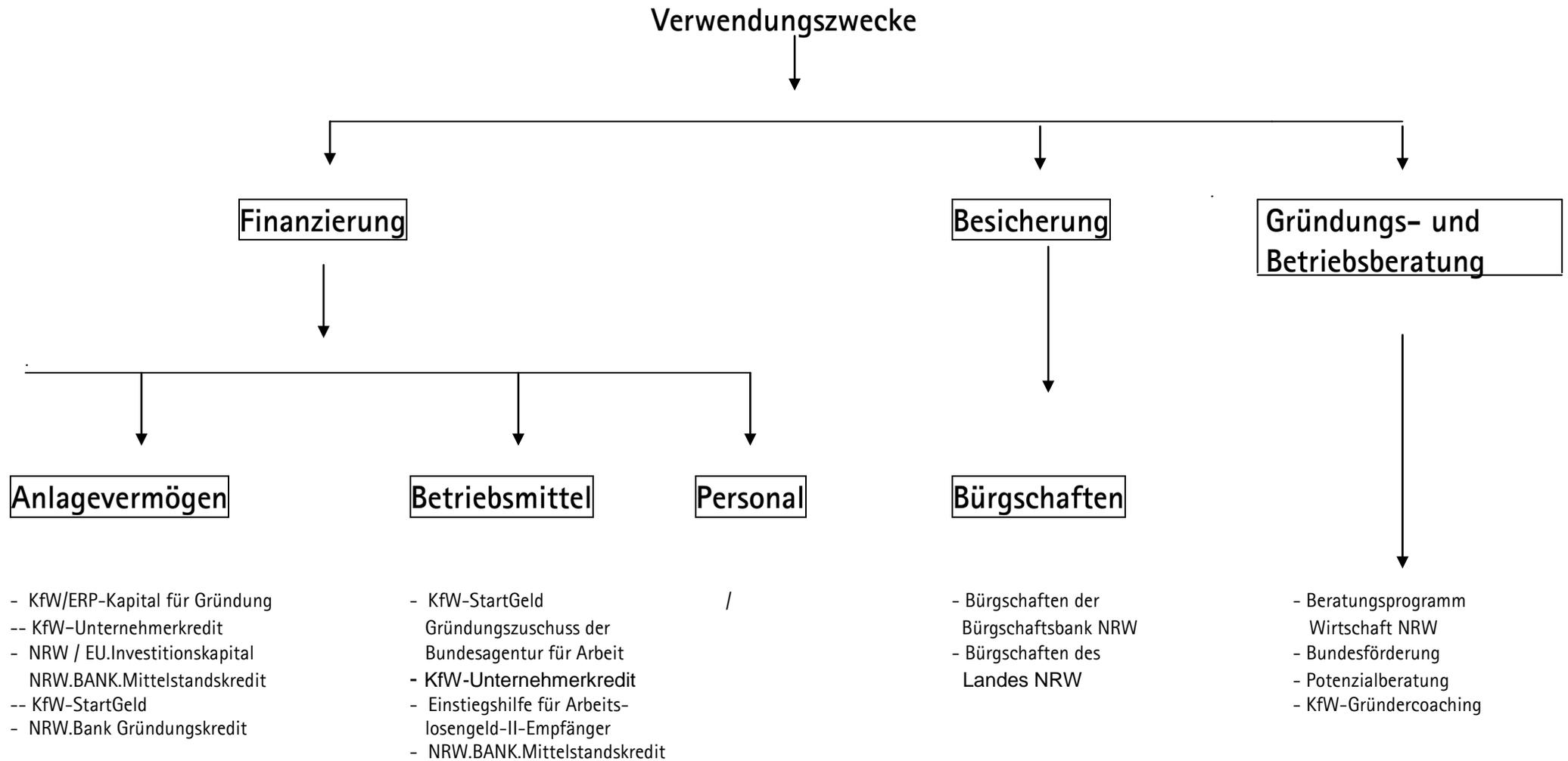


Verwendungsnachweis

Wer öffentliche Mittel erhalten hat, muss der Hausbank gegenüber mit Lieferantenrechnungen und Zahlungsbelegen nachweisen, dass das Geld tatsächlich für die geplanten Investitionen benutzt und rechtzeitig eingesetzt wurde.

3. Förderprogramme

3.1 Übersicht und Zuordnung der Förderprogramme



3.2 Kredite

1. KfW- Kapital für Gründung

Antragsberechtigte:

Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Inland (inkl. Personen aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie Personen aus übrigen Staaten, sofern eine Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis vorliegt oder zu erwarten ist), die

- Ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz gründen. Die Existenzgründung kann auch durch tätige Beteiligung an einem oder durch Übernahme eines bestehenden Unternehmens (soweit das Darlehen zur wirtschaftlichen Fortführung des Unternehmens notwendig ist) erfolgen. Der Antragsteller muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben und über eine ausreichende unternehmerische Entscheidungsfreiheit (min. 10 % Gesellschaftsanteil und Geschäftsführungsbefugnis) verfügen. Die Mehrheitsbeteiligung eines anderen Unternehmens (außer Kapitalbeteiligungsgesellschaften) oder – im Falle einer GmbH-Gründung – die für eine Satzungsänderung notwendige Stimmenmehrheit eines anderen Gesellschafters ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Festigungsmaßnahmen für ein entsprechendes Unternehmen innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchführen.

Sanierungen und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Europäischen Kommission sowie Vorhaben zur Herstellung ggf. Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Fischerei und der Forstwirtschaft sowie Vorhaben, für die entsprechende sektorspezifische Sonderbedingungen des EU-Beihilfenrechtes bestehen, können nicht berücksichtigt werden.

Verwendungszweck:

Mitfinanziert werden folgende Investitionen in Deutschland, die den beschriebenen Vorhaben dienen, betriebsnotwendig sind und dem Finanzierungsanteil des Antragstellers entsprechen:

- Grundstücke, Gebäude und Baunebenkosten
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (Sachanlageinvestitionen)
- Kaufpreis eines Unternehmens oder -teiles. Bei Vorhaben in den alten Ländern und Berlin kann dieser nur in dem Umfang berücksichtigt werden, soweit die Zahlung nicht in das Unternehmen fließt. Fließt der Kaufpreis in das Unternehmen selbst, ist eine Berücksichtigung nur insoweit möglich, wie er zur Finanzierung von in diesem Programm förderfähigen Investitionen verwendet wird.
- Warenlager – im Rahmen der De-Minimis-Verordnung der Europäischen Kommission

- Branchenübliche Markterschließungsaufwendungen. Hierzu zählen: Kosten für die Beratung und Erstellung eines ersten Werbekonzeptes; Maßnahmen für die Anknüpfung von Geschäftskontakten; Maßnahmen, die die einmaligen Informationsanforderungen sicherstellen, die bei der Erschließung neuer Märkte entstehen (Beispielsweise Marktanalysen einschl. Marktforschung und -information); Ausbildungsmaßnahmen für Handelsvertreter; Aufwendungen für die Teilnahme an oder Besuch von Messen und Ausstellungen.

Förderart: Kredit

Finanzierungsanteil:

Der Finanzierungsanteil beträgt in der Regel max. 30 % der Gesamtinvestitionssumme.

Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Sie können mit dem Nachrangdarlehen bis auf 40 % der Bemessungsgrundlage aufgestockt werden.

Höchstbetrag:

500.000 € je Antragsteller

Konditionen:

Laufzeit:

Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Das Nachrangdarlehen ist in jedem Fall spätestens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Antragstellers zurückzuzahlen.

Tilgung:

7 Jahre tilgungsfrei, danach 31 gleich hohe vierteljährliche Raten

Zinssatz:

In den ersten vier Jahren wird der Zinssatz um eine bestimmte Anzahl von Prozentpunkten verbilligt. Dementsprechend ist der jeweilige Zinssatz von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig. Der Zinssatz beträgt z. Zt.:

Im 1. Jahr: 0 %

Im 2. Jahr: 3 %

Im 3. Jahr: 4 %

Im 4. Jahr: 5 %

Die im 5. bis zum 10. Jahr geltenden Nominalzinssätze sind ebenso wie die Effektivzinssätze (gem. PAngV) der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 74 31-42 14 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann.

Der Zinssatz wird unter Zugrundelegung des gegebenenfalls veränderten Zinsniveaus am Ende des 10. Jahres für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Garantieentgelt:

1 % p.a. des jeweils valutierenden Darlehens

Auszahlung

96 %

Sicherheiten:

Persönliche Haftung des Antragstellers, Mithaftung des Ehepartners sowie Vermögensverfügungen zu seinen Gunsten erfolgt sind, die nicht gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken entsprechen. Für den Fall etwaiger Ansprüche auf Zugewinnausgleich muss sich der Ehegatte verpflichten, die Interessen des geförderten Vorhabens angemessen zu berücksichtigen.

Antragsweg:

Kreditinstitut

2. ERP-Gründerkredit-Universell

Antragsberechtigte:

- Natürliche Personen, die ein Unternehmen beziehungsweise eine freiberufliche Existenz gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchführen. Der Existenzgründer muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Eignung für die unternehmerische Tätigkeit verfügen.
- Freiberuflich Tätige und Unternehmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, die die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union erfüllen. Die Unternehmen müssen weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben. Die Unternehmen müssen unabhängig von Unternehmen sein, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Neben Vorhaben im Inland können ebenfalls Vorhaben im Ausland gefördert werden, sofern eine der folgenden Konstellationen vorliegt:

- Deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder freiberuflich Tätige aus Deutschland.
- Tochtergesellschaften der oben genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland.
- Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland.

Die Antragsberechtigung bei Auslandsvorhaben setzt jeweils voraus, dass auch die übrigen, für einen Antragsteller im Inland geltenden Kriterien erfüllt werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

Verwendungszweck:

- Alle Formen der Existenzgründung, also die Errichtung oder die Übernahme von Unternehmen sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung.
- Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Haupterwerb ausgerichtet ist.
- Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
- Erneute Unternehmensgründung.

Mitfinanziert werden alle Investitionen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Darüber hinaus können Betriebsmittel finanziert werden.

Besonderheiten bei Auslandsvorhaben:

Bei Vorhaben im Ausland werden die auf den deutschen Investor entfallenden Kosten gefördert. Im Fall von Joint Ventures und Beteiligungen ist der mit dem deutschen Anteil gewichtete Wert des Gesamtvorhabens maßgeblich. Bei Vorhaben in EU-Ländern ist auch der Anteil von EU-Joint-Venture-Partnern förderfähig.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (diese können nach Maßgabe des KfW-Programms "Erneuerbare Energien" gefördert werden).
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

Kreditbetrag:

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten beziehungsweise der förderfähigen Betriebsmittel finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt

- maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben.

Laufzeit:

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

Betriebsmittelfinanzierungen:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1).

Investitionsfinanzierungen:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1),
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2),
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3) bei **Investitionsvorhaben**, bei denen **mindestens 2/3 der förderfähigen Investitionskosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von Unternehmen und tätigen Beteiligungen entfallen**.

Zinssatz:

-
- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben; danach gilt für die Restlaufzeit der bei Ablauf der Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen.
- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.
- Die Zinsen sind monatlich nachträglich am letzten Tag des jeweiligen Monats fällig.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Bereitstellung:

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. Eine Verlängerung kann vereinbart werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird 2 Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.
-

Tilgung:

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen monatlichen Raten.

Eine vorzeitige, vollständige oder teilweise Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

Antragstellung

Kreditinstitut

3. KfW-UnternehmerkreditAntragsberechtigte:

Grundsätzlich gilt: Die Antragsteller sind seit mindestens 3 Jahren am Markt aktiv (Aufnahme der Geschäftstätigkeit) und verfügen über eine ausreichende Bonität (vergleiche Anlage – Risikogerechtes Zinssystem –

Formularnummer 600 000 0038). Ausnahmsweise kann diese 3-Jahres-Frist unterschritten werden, wenn eine Antragsberechtigung für den KfW-Gründerkredit nicht gegeben ist.

- Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.
- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten

1. Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
2. Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, sowie
3. alle Unternehmen, zwischen denen formelle und faktische Konzernverhältnisse (z. B. Gesellschafteridentität) bestehen.

Sofern im Gesellschafterkreis des Antragstellers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind, ist eine Förderung ausgeschlossen.

- Natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten.

Bei Vorhaben im Ausland können deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (maximaler Gruppenumsatz 500 Millionen Euro) und freiberuflich Tätige aus Deutschland Anträge stellen. Zusätzlich antragsberechtigt sind:

- Tochtergesellschaften der oben genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland,
- sowie Joint-Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland.

Im Programmteil B können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Anträge stellen, die seit mindestens 3 Jahren am Markt aktiv sind und über eine ausreichende Bonität verfügen (1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit bis 2,5 %).

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung im Falle einer Förderung im KMU-Fenster sind ausgeschlossen

Verwendungszweck:

Alle Investitionen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Nicht gefördert werden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (diese können nach Maßgabe des KfW Erneuerbare Energien Programms gefördert werden). Darüber hinaus können Betriebsmittel finanziert werden. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben, sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen. Im KMU-Fenster sind auf Grund der Vorgaben des EU-Beihilferechts folgende Maßnahmen in den Programmteilen A+B förderfähig:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- gewerbliche Baukosten,
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- immaterielle Investitionen in Verbindung mit Technologietransfer, die vom Antragsteller zu Marktbedingungen erworben, durch ihn genutzt und mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden,
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen in Form von asset deals. Erwerber müssen entweder unabhängig (weniger als 25 % der Unternehmensanteile vor dem Erwerb) oder - im Fall kleiner Unternehmen - Familienangehörige bzw. ehemalige Beschäftigte des ursprünglichen Eigentümers sein. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.

Die Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch der Mieter die Antragskriterien erfüllt. Handelt es sich dabei um reine Kaufvorhaben, gilt zusätzlich, dass die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden muss.

Im Programmteil A sind zusätzlich folgende Investitionsmaßnahmen förderfähig (auch im KMUFenster):

- extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen,
- Kosten für erste Messeteilnahmen,
- Erwerb einer tätigen Beteiligung durch ein Unternehmen oder durch eine natürliche Person (grundsätzlich mindestens 10 % Gesellschaftsanteil und Geschäftsführerbefugnis),

- die Förderung von Investitionen in Immobilien-Leasing ist nur möglich, sofern auch der Leasingnehmer die Antragskriterien erfüllt,
- bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) können Vorhaben im Rahmen des Sale & Lease-Back und im so genannten Doppelstockmodell nicht mitfinanziert werden. Zudem können im KMU-Fenster des Programmteils A Allgemeine Betriebsmittel unter der "De-minimis"- Verordnung finanziert werden.

Art und Umfang der Förderung

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten, bzw. in Programmteil A zusätzlich bis zu 100 % der Betriebsmittel.

Bei **Investitionen von Leasinggesellschaften** in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) sind förderfähige Kosten die Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte.

Bei **Vorhaben im Ausland** sind grundsätzlich die auf den deutschen Investor entfallenden Kosten förderfähig. Im Fall von Joint-Ventures und Beteiligungen ist daher der mit dem deutschen Anteil gewichtete Wert des Gesamtvorhabens maßgeblich. Ausnahme: Bei Vorhaben in EU-Ländern ist auch der Anteil von EU-Joint-Venture-Partnern förderfähig.

Kreditbetrag:

Programmteil A:

Finanzierung von:

- a) Investitionsvorhaben/Betriebsmittel ohne Haftungsfreistellung: maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben.
- b) Betriebsmittel im KMU-Fenster mit Haftungsfreistellung: maximal 5 Millionen Euro je Unternehmensgruppe (Kreditnehmereinheit gemäß §19 (2) KWG). Der Kreditbetrag muss kleiner als 50 % der letzten Bilanzsumme des Antragstellers sein.

Programmteil B:

Finanzierung von:

- a) Investitionsvorhaben: maximal 4 Millionen Euro pro Vorhaben.

Wie werden die Mittel bereitgestellt?:

Erfüllt der Antragsteller die Fördervoraussetzungen, erhält er ein integriertes Finanzierungspaket, das aus einem Nachrangdarlehen ("Nachrangtranche") und einem klassischen Darlehen ohne Haftungsfreistellung ("Fremdkapitaltranche") aus der Programmvariante "Fremdkapital" besteht. Fremdkapital- und Nachrangtranche sind obligatorisch gleich groß.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen zulässig?

Die Kombination einer Finanzierung aus dem KfW-Unternehmerkredit mit anderen Förderprogrammen ist zulässig. Eine Kombination einer Finanzierung aus einem haftungsfreigestellten KfW-Unternehmerkredit mit anderen haftungsfreigestellten Förderprogrammen der KfW ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist eine Absicherung der Fremdkapitaltranche aus dem Programmteil B (Finanzierungspaket) mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken ausgeschlossen.

Kreditlaufzeiten

Programmteil A:

- bis zu 5 Jahren/höchstens ein tilgungsfreies Anlaufjahr (5/1),
- bis zu 10 Jahren/höchstens 2 tilgungsfreie Anlaufjahre (10/2),
- bis zu 20 Jahren/ höchstens 3 tilgungsfreie Anlaufjahre (20/3) (Investitionsvorhaben, bei denen mindestens 2/3 der förderfähigen Investitionskosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen entfallen).

Bei der Finanzierung von **Betriebsmitteln** beträgt die Laufzeit bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr.

Im **KMU Fenster** ist zudem bei der Finanzierung von Betriebsmitteln ein endfälliges Darlehen mit einer maximalen Laufzeit von 2 Jahren möglich.

Programmteil B:

- 10 Jahre/höchstens 2 tilgungsfreie Anlaufjahre (Fremdkapitaltranche),
- 10 Jahre/7 tilgungsfreie Anlaufjahre (Nachrangtranche).

Konditionen

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Dabei gelten im KMU-Fenster besonders günstige Konditionen,
- bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit,
- bei Krediten mit mehr als zu 10 Jahren Laufzeit kann der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben werden,
- das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt,
- Zinssatz Nachrangtranche: Für die Nachrangtranche erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen 4 Bonitätsklassen für Nachrangtranchen, wobei innerhalb der Bonitätsklasse 4 Zusagen nur bis zu einer 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit von 2,5 % möglich sind,
- die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PAngV)) sind der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die im Internet unter

www.kfw.de/konditionen oder unter der Faxnummer 069 74 31-42 14 abgerufen werden kann.

- Auszahlung: 100%
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

Tilgung

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Bei endfälligen Darlehenerfolg ist die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit.

Im Programmteil A kann eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Im Programmteil B ist eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung der beiden Tranchen ausgeschlossen.

Sicherheiten

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Bei **Investitionen im Ausland** kann zur Absicherung des politischen Risikos eine Garantie des Bundes für Kapitalanlagen im Ausland bei der PwC Deutsche Revision, New-York-Ring 13, 22297 Hamburg, Telefonnummer: 040 63 78-0, beantragt werden. Sofern der Endkreditnehmer eine Garantie des Bundes erhält, sollten die Garantieansprüche dem durchleitenden Kreditinstitut als zusätzliche Sicherheit abgetreten werden.

Im Programmteil B ist eine Absicherung der Fremdkapitaltranche mit Kontoguthaben (Tagesgeld, Festgeld, Termingeld) nicht zulässig.

Für die Nachrangtranche sind vom Unternehmen keine Sicherheiten zu stellen. Nimmt die Hausbank Sicherheiten von Dritter Stelle (Gesellschafterbürgschaft, Garantie des Bundes bei Investitionen im Ausland) herein, so sind diese als Erweiterung des Haftungskreises hälftig auch für die Nachrangtranche heranzuziehen.

Haftungsfreistellung

Programmteil A: Im Rahmen von **Investitionsfinanzierungen** ist weiterhin eine 50-prozentige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes bei Krediten an Unternehmen und freiberuflich Tätige möglich, die bereits 2 Jahre bestehen bzw. seit 2 Jahren am Markt tätig sind.

Bei **Betriebsmittelkredit** ist eine 50-prozentige Haftungsfreistellung ausschließlich im KMU-Fenster für endfällige Kredite mit einer maximalen Laufzeit von 2 Jahren möglich.

Programmteil B: Für die **Nachrangtranche** wird das durchleitende Kreditinstitut von der Haftung freigestellt. Die Bank tritt mit ihren Forderungen aus der Nachrangtranche im Rang hinter die Forderungen aller gegenwärtigen und künftigen Fremdkapitalgeber zurück.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Kreditlaufzeit gewährt. Der maximale Endkreditnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht.

Antragsweg
Kreditinstitut

4. NRW.BANK.Mittelstandskredit

Antragsteller

- In- und ausländische mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz einschließlich verbundener Unternehmen EUR 500 Mio. nicht überschreitet
- Angehörige der Freien Berufe

Verwendungszweck:

Förderfähig sind Wachstumsvorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Vorhaben, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen, sind nicht förderbar. Ferner sind Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungsfälle von einer Förderung ausgeschlossen.

Finanziert werden mit Investitions- und Betriebsmitteldarlehen folgende Maßnahmen:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Baumaßnahmen und Kosten für Außenanlagen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (Maschinen, Fahrzeuge etc.),
- Kauf von immateriellen Wirtschaftsgütern,
- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers,
- Übernahme eines bestehenden mittelständischen Unternehmens / einer bestehenden freiberuflichen Praxis oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung (mind. 10 %)
- Betriebsmittelbedarf

Nicht förderfähig sind Maßnahmen für exportbezogene

Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen. Ferner ist der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von einer Förderung ausgeschlossen.

Umfang der Förderung

- **Finanzierungsanteil:**
Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmittel.
- **Höchstbetrag:** 5.Mio. EUR
- **Mindestkredit:** 25.000 EUR
- **Laufzeit:**
Investitionsdarlehen:
5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Jahre
20 Jahre bei 3 tilgungsfreien Jahren, sofern mindestens 2/3 der förderfähigen Investitionen einen langfristigen Finanzierungsbedarf haben (Grund-erwerb, gewerbliche Baumaßnahmen, Unternehmens-/ Beteiligungserwerb).
- **Betriebsmitteldarlehen:**
5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- **Zinssatz:**
-Bei 5 bzw. 10 Jahren Laufzeit fest für die gesamte Laufzeit.
- Bei mehr als 10 Jahren Laufzeit fest für die ersten 10 Jahre.
Danach Neufestlegung für die Restlaufzeit.
- **Tilgung:**
Nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleichen Vierteljahresraten.
- **Auszahlung:**
96 %
 - **Bereitstellungsprovision:**
0,25 % pro Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der NRW.BANK abgerufen werden.

Sonderkonditionen für kleine und mittlere Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können für

- Investitionen in das Anlagevermögen,
- Kosten für extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktesmethoden sicherstellen, sowie
- Kosten für erste Messeteilnahmen

die Sonderkonditionen des KMU-Fensters in Anspruch nehmen.

Fördermittel für Investitionen in das Umlaufvermögen (Waren- oder Materiallagerbestand) und/oder einen zusätzlichen (sonstigen)Betriebsmittelbedarf sind in diesem Fall gesondert zu den normalen Konditionen zu

beantragen.

Bürgschaft (optional)

Zur Verstärkung der banküblichen Sicherheiten kann im Rahmen dieses Programms die Beantragung einer Ausfallbürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW, alternativ zu Haftungsfreistellung erfolgen.

Diese Option steht allerdings nur Antragsberechtigten offen, die den EU-KMU-Status erfüllen.

Haftungsfreistellung (optional)

Bei Unternehmen, die bereits seit zwei Jahren erfolgreich am Markt tätig sind, ist optional die Beantragung einer 50% Haftungsfreistellung für die Hausbank vor Beginn des Investitionsvorhabens, alternativ zur Bürgschaft über die Bürgschaftsbank, möglich. Haftungsfreistellungen werden ausschließlich für Investitionskredite und Betriebsmitteldarlehen ab 500.000 EUR mit Laufzeiten von 5 oder 10 Jahren angeboten

Antragsweg:

Hausbank

5. KfW-Gründerkredit (Startgeld)

Antragsberechtigte:

Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz in Deutschland gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen mit einem Vorhabensbeginn innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit durchführen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Das Vorhaben lässt einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten.
- Der Antragsteller verfügt über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation.
- Der Antragsteller ist zur Geschäftsführung und Vertretung befugt, entsprechend im Handelsregister eingetragen und aktiv in der Unternehmensleitung tätig.
- Der Antragsteller besitzt – insbesondere aufgrund eines Gesellschaftsanteils von grundsätzlich mindestens 10 % – hinreichenden unternehmerischen Einfluss. Förderschädlich ist die Stimmenmehrheit eines anderen Gesellschafters, die Satzungsänderungen ermöglicht.
- Die Voraussetzungen für kleine Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union sind erfüllt (siehe KfW-Merkblatt "KMU-Definition", Bestellnummer 600 000 0196).

Antragsberechtigt sind auch freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU, die weniger als 3 Jahre bestehen bzw. am Markttätig und der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel oder sonstiges Dienstleis-

tungsgewerbe) zuzurechnen sind. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Gesellschafter die Antragsvoraussetzungen für natürliche Personen erfüllt.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Siehe dazu Merkblatt der KfW (Bestellnummer 142 251).

Verwendungszweck:

- Alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung oder Übernahme bestehender Unternehmen sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung.
- Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet ist.
- Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
- Eine erneute Unternehmensgründung kann gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbstständigen Tätigkeit mehr bestehen.

Mitfinanziert werden z. B.

Grundstücke, Gebäude und Baunebenkosten,

- Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige langfristige Aufstockung des Material-, Waren- oder
- Ersatzteillagers,
- Betriebsmittel (inklusive Wiederauffüllung der oben genannten Lager) bis maximal insgesamt 30.000 Euro.

Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Umfang der Förderung

Bis zu 100 % des Gesamtfremdfinanzierungsbedarfs in Höhe von maximal 100.000 Euro (Investitionen und Betriebsmittel). Der Investitionsbetrag kann über 100.000 Euro liegen, wenn der übersteigende Betrag mit eigenen Mitteln finanziert wird. Der Antragsteller soll vorhandene eigene Mittel einbringen. Die Höhe der Eigenmittel fließt in die Bonitätsbeurteilung durch die KfW ein.

Maximal 100.000 Euro

KfW-Gründerkredit - StartGeld darf zweimal je Antragsteller gewährt werden, sofern der kumulierte Zusagebetrag 100.000 Euro (Betriebsmittel maximal

insgesamt 30.000 Euro) nicht übersteigt. Voraussetzung für eine zweite Antragstellung ist, dass das Investitionsvorhaben, welches mit Bewilligung des Erstant-rags finanziert wurde, abgeschlossen ist, die bereitgestellten Betriebsmittel eingesetzt wurden sowie die Mittelverwendungskontrolle durchgeführt ist. Bereits gewährte Darlehen aus dem Programm KfWStartGeld (Programmnummer 061) werden auf den Betrag von maximal 100.000 Euro angerechnet.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination des im Programm KfW-Gründerkredit – StartGeld geförderten Vorhabens mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist für den Antragsteller nicht möglich.

Kreditlaufzeiten

Maximale Kreditlaufzeit

- bis zu 5 Jahren mit höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- bis zu 10 Jahren mit höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)

Konditionen

- Der KfW-Gründerkredit – StartGeld wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmszinssatz zugesagt.
- Der Zinssatz ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Die Zinsen sind monatlich nachträglich zum
- letzten Tag des Monats fällig.
- Auszahlung: 100 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusage-datum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge (vierteljährliche Zahlung).

Auszahlung

Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 9 Monate.

Tilgung

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen monatlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist durch den Endkreditnehmer gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

Sicherheiten:

Die KfW macht keine Vorgaben hinsichtlich der Besicherung. Ob und in welchem Umfang Sicherheiten bestellt werden, ist zwischen Antragsteller und Haus-

bank zu vereinbaren. Falls Sicherheiten zwischen Antragsteller und Hausbank vereinbart werden, sind sie im Antragsvordruck nicht aufzuführen. Sofern die Antragstellung durch ein Unternehmen mit haftungsbeschränkter Rechtsform (z. B. GmbH, GmbH & Co. KG) erfolgt, hat die Hausbank eine Mithaftung der Anteilseigner des Unternehmens entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu vereinbaren (quotale Mithaft).

Haftungsfreistellung für die Bank:

Die KfW gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut eine 80-prozentige Haftungsfreistellung.

Antragsweg:

Kreditinstitut.

6. KfW-Gründerkredit (Universell)

Antragsteller

- Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchführen. Der Existenzgründer muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Eignung für die unternehmerische Tätigkeit verfügen.
- Freiberuflich Tätige und Unternehmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, die die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union erfüllen (siehe KfW Merkblatt KMU-Definition, Bestellnummer 600 000 0196).

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Siehe dazu Merkblatt der KfW (Bestellnummer 142 251).

Bei Vorhaben im Ausland können deutsche Unternehmender gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige aus Deutschland Anträge stellen. Zusätzlich antragsberechtigt sind:

- Tochtergesellschaften der oben genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie
- Joint-Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland.

Verwendungszweck- u. umfang

Alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung oder Übernahme eines Unternehmens sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung,

- Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Haupterwerb ausgerichtet ist,

- Festigungsmaßnahmen, mit denen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit begonnen wird,
- auch eine erneute Unternehmensgründung kann gefördert werden.

Mitfinanziert werden **alle Investitionen**, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

Darüber hinaus können **Betriebsmittel** finanziert werden.

Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

**In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?
Finanzierungsanteil:**

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. Betriebsmittel.

Kreditbetrag:

Maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben.

Laufzeiten

Maximale Kreditlaufzeit

- bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr,
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren,
- bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren für Vorhaben, bei denen mindestens 2/3 der förderfähigen Kosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder der Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen entfallen.

Bei der (teilweisen) Finanzierung von Betriebsmitteln beträgt die Laufzeit bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr.

Konditionen

Der KfW-Gründerkredit - Universell wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt.

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben.
- Die Zinsen sind monatlich nachträglich zum letzten Tag des Monats fällig.
- Auszahlung: 100 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusage-

datum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge (vierteljährliche Zahlung).

Auszahlung

Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 12 Monate.

Tilgung

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen monatlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

Sicherheiten

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Haftungsfreistellung

Die KfW gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut keine Haftungsfreistellung.

Antragstellung

Kreditinstitut

7. NRW.BANK Gründungskredit

Antragsteller

Antragsberechtigt sind Existenzgründerinnen und -gründer sowie von diesen neu gegründete Unternehmen

Verwendungszweck

Förderfähig sind grundsätzlich nur solche Vorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Gründungsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Vorhaben, die der Erzeugung von land- forst- u. fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen, sind nicht förderbar. Ferner sind Umschulungen, Nachfinanzierungen von einer Förderung ausgeschlossen.

Finanziert werden mit Investitions- und Betriebsmitteldarlehen folgende Maßnahmen:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Baumaßnahmen und Kosten für Außenanlagen,

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (Maschinen, Fahrzeuge etc.),
- Kauf von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden,
- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers,
- Übernahme eines bestehenden mittelständischen Unternehmens / einer bestehenden freiberuflichen Praxis oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung (mind. 10 %), sofern sich das betreffende Unternehmen/die betreffende Praxis nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet,
- Betriebsmittelbedarf.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen. Ferner sind der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von einer Förderung ausgeschlossen.

Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmittel.

Mindestkredit: 25.000 €

Höchstbetrag: 5 Mio. €

Darlehenskonditionen

Laufzeit:

Investitionsdarlehen

- 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Jahren
- 20 Jahre bei 3 tilgungsfreien Jahren, sofern mindestens 2/3 der förderfähigen Investitionen einen langfristigen Finanzierungsbedarf haben (z.B. Grunderwerb, gewerbliche Baumaßnahmen oder Unternehmens-/Beteiligungserwerb)

Betriebsmitteldarlehen

- 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr

Zinssatz

Bei Darlehen mit 5 beziehungsweise 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Darlehen mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben. Danach Neufestlegung für die Restlaufzeit.

Tilgung

Nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleichen Vierteljahresraten.

Auszahlung

96 %

Bereitstellungsprovision

0,25 % pro Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der NRW.BANK abgerufen werden.

KMU-Fenster - Sonderkonditionen für kleine und mittlere Unternehmen

Bei Existenzgründungsvorhaben, die zur Gründung eines kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition führen oder einer Beteiligung an einem solchen vorsehen, können für

1. Investitionen in das Anlagevermögen,
2. Kosten für extern erworbene Beratungsdienstleistungen (die einmalige Informationserfordernisse bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktmethoden sicherstellen)
3. Kosten für erste Messeteilnahmen die Sonderkonditionen des KMU-Fensters in Anspruch nehmen.

Fördermittel für Investitionen in das Umlaufvermögen (Waren- oder Materiallagerbestand) und/oder einen zusätzlichen (sonstigen) Betriebsmittelbedarf sind in diesem Fall gesondert zu den normalen Konditionen zu beantragen.

Für die Beantragung der Sonderkonditionen ist im Förderantrag eine der entsprechenden Programmvarianten auszuwählen und das Vorliegen der KMU-Eigenschaft zu vermerken. Ferner ist der "Anlagensatz KMU-Eigenschaft" zu verwenden.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die "Empfehlung der Kommission vom 6.Mai. 2003 betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen".

Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW (optional)

Zur Verstärkung der banküblichen Sicherheiten kann im Rahmen dieses Programms gleichzeitig die Beantragung einer Ausfallbürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW erfolgen.

Diese Option steht allerdings nur Antragsberechtigten offen, die den EU-KMU-Status erfüllen.

Antragsweg

Kreditinstitut

8. NRW.BANK Universalkredit

Verwendungszweck

Förderfähig sind nur solche Vorhaben, die einen nachhaltigen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfi-

nanzierung gesichert ist. Der Investitionsart muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Vorhaben, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen, sind nicht förderbar. Ferner sind von einer Förderung Maßnahmen für exportbezogene Tätigkeiten und der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports ausgeschlossen

Umfinanzierungen von Förderdarlehen des Landes NRW, der NRW.BANK sowie der KfW-Bankengruppe sind nicht möglich.

Antragsberechtigt

Gefördert werden Existenzgründer/innen, mittelständische Unternehmen (inländische und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz – einschließlich verbundener Unternehmen – 500 Mio. EUR nicht überschreitet) und Angehörige der freien Berufe.

Umfang der Förderung

- Finanzierungsanteil: bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben
- Kreditbetrag: 25.000 EUR – 5.000.000 EUR
- Laufzeit: 4 bis 10 Jahre
- Zinssatz: fest über die gesamte Laufzeit
- Tilgung: vierteljährlich
- Auszahlung: 100%

Haftungsfreistellung (optional)

Bei Unternehmen, die bereits seit zwei Jahren erfolgreich am Markt tätig sind, ist optional die Beantragung einer 50% Haftungsfreistellung für die Hausbank vor Beginn des Investitionsvorhabens möglich. Haftungsfreistellungen werden ausschließlich für Investitionskredite und Betriebsmitteldarlehen ab 500.000 EUR angeboten.

Antragstellung

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bei der Hausbank des Antragstellers zu stellen und von dieser – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten

9. NRW-Bürgschaft (Bürgschaftsbank)

Antragsberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschl. Betriebe des Gartenbaus, der Baumschulen u. der Landschaftsgärtnereien. Personen,

die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits als tätige Teilhaber an einem derartigen Unternehmen beteiligen wollen. Mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen in der Form juristischer Personen. Bauträger, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für den begünstigten Personenkreis bestimmt sind.

Verwendungszweck

Bürgschaften für Kredite und Avale zur Finanzierung von betriebswirtschaftlich sinnvollen und vertretbaren Vorhaben, wie Existenzgründung, tätige Beteiligung an einem Unternehmen, Betriebserweiterung oder –verlagerung, Rationalisierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, zusätzliche Warenlageraufstockung, Betriebsmittel, Gewährleistungen und Garantiegewährungen. Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nicht verbürgt werden

Höhe der Bürgschaft:

bis zu 80 % des Kreditbetrages (einschl. Zinsen, Avalprovision, Verzugszinsen, Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung), max. jedoch 1 Mio. € Bürgschaftsbetrag

Laufzeit

max. 15 Jahre bzw. 23 Jahre bei Baumaßnahmen, jeweils beginnend am 1. Januar

Bearbeitungsgebühr

Einmalig 1,5 % der beantragten Bürgschaftssumme, mind. 400,00 € Bei wesentlichen Änderungen nach Bewilligung: Bearbeitungsgebühr bis zur Höhe der bereits gezahlten Bearbeitungsgebühr

Bürgschaftsprovision

0,8 % p. a. des verbleibenden Kreditbetrages

Antragsweg

Kreditinstitut

10. NRW/EU Mikrodarlehen

Antragsberechtigte:

- natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen, die selbstständig als gewerbliches Unternehmen oder freiberuflich in NRW tätig sein wollen,
- grundsätzlich Kleinstunternehmen als gewerbliche Unternehmen oder Freiberufler, die weniger als fünf Jahre bestehen beziehungsweise am Markt tätig sind und ihren Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Gefördert wird auch eine erneute Selbständigkeit soweit

- Verpflichtungen aus vorherigen Gründungen das aktuelle Vorhaben nicht belasten
- die für die vorherige Gründung gewährten Darlehen störungsfrei abgewickelt werden

Verwendungszweck:

- Existenzgründungen, sofern das Gründungsvorhaben einen nachhaltigen Erfolg erwarten lässt,
- Vorhaben zur Erweiterung/ Wachstum innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Ausgeschlossen sind die Umschuldungen beziehungsweise Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Gründungsvorhaben oder Vorhaben zur Erweiterung/ Wachstum.

Wie wird gefördert?

Finanziert werden Ausgaben des Unternehmens, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Gründung oder Erweiterung/Wachstum stehen.

Voraussetzungen:

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Gründungsvorhaben bzw. das Vorhaben zur Erweiterung/Wachstum verfügen.

Darüber hinaus

- eine Beratung vor Antragstellung in einem STARTERCENTER NRW sowie dessen positives Votum,
- eine Begleitberatung des Gründungsvorhabens während der ersten zwei Jahre z. B. durch einen SeniorCoach aus dem Netzwerk SeniorCoach NRW, einen organisationseigenen Berater oder einen freiberuflichen Berater,
- bei Vorhaben zur Erweiterung/Wachstum kann die NRW.BANK eine Begleitberatung verlangen.

Förderungsumfang:

- Der Finanzierungsanteil umfasst bis zu 100 % des Finanzbedarfs.
- Der Darlehensbetrag liegt zwischen 5.000 EUR und 25.000 EUR.
- Zweimalige Antragstellung möglich, sofern der kumulierte Zusagebetrag 25.000 EUR nicht übersteigt.

Konditionen:

- Ratendarlehen; der Darlehensbetrag wird in einer Summe ausgezahlt.
- Laufzeit: sechs Jahre mit Tilgungsbeginn nach 6 Monaten.
- Fester Zinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit.
- Die Zinsen sind zum 30. des Monats fällig.
- Tilgung nach Ablauf der 6 tilgungsfreien Monate in gleich hohen monatlichen Raten.
- Vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ohne Kosten für den Endkreditnehmer jederzeit möglich.
- Den aktuellen Zinssatz können Sie in der Service-Box im Punkt "aktuelle Konditionen" abrufen.

Antragstellung:

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens beim zuständigen STARTERCENTER NRW zu stellen. Dieses leitet den Antrag zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme an die NRW.BANK weiter.

Den Antragsvordruck nebst Anlagen erhalten Sie bei den teilnehmenden STARTERCENTERN NRW.

Antragsunterlagen:

Neben dem Antragsvordruck zuzüglich Anlagen sind beim STARTERCENTER NRW folgende Unterlagen einzureichen:

- Anlage "De-minimis"-Erklärung über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen
Hinweis:
Das Darlehen wird als „De-minimis“-Beihilfe gewährt. Daher ist es erforderlich, zusammen mit dem Antrag eine Erklärung über die bereits erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen bei der NRW.BANK einzureichen. Ohne eine Vorlage dieser Erklärung ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.
- Kumulierungserklärung
- Schufa-Selbstauskunft
- Bankauskunft
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

3.3 Zuschüsse

3.3.1 Gründungszuschuss

Die Bundesagentur für Arbeit kann gründungsinteressierte Arbeitslose, die Arbeitslosengeld I beziehen, mit dem Gründungszuschuss fördern. Bei der Bewilligung des Gründungszuschusses handelt es sich um eine Ermessensleistung, es gibt keinen Rechtsanspruch. Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang.

- Förderumfang:** Förderung in zwei Phasen .Die Förderdauer beträgt bis zu 15 Monate und ist in zwei Phasen unterteilt:
- Phase 1:
In den ersten sechs Monaten nach dem Unternehmensstart erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe Ihres individuellen monatlichen Arbeitslosengeldes sowie ebenfalls monatlich eine Pauschale von 300 Euro für ihre soziale Absicherung (Kranken-, Pflegeversicherung, Altersvorsorge).
- Phase 2
Nach Ablauf der ersten sechs Monate kann sich eine zweite Förderphase von weiteren neun Monaten anschließen. In diesem Zeitraum wird nur noch die Pauschale von 300 Euro für die Sozialversicherung gezahlt. Um diese Förderpauschale zu erhalten, müssen Sie Ihre Geschäftstätigkeit und Ihre hauptberuflichen unternehmerischen Aktivitäten nachweisen.
- Voraussetzungen:**
- Gründerinnen und Gründer, die den Gründungszuschuss beantragen möchten, müssen durch die Existenzgründung ihre Arbeitslosigkeit beenden und eine hauptberuflich selbständige Tätigkeit aufnehmen. Dabei sollte das Engagement und der Wille zur beruflichen Selbständigkeit deutlich erkennbar sein.
- Sie müssen bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (kein ALG II) von mindestens 150 Tagen haben.
- Sie müssen gegenüber Ihrem Arbeitsvermittler Ihre persönliche und fachliche Eignung darlegen. Sollten Zweifel an der Eignung bestehen, kann von Ihnen verlangt werden, an einer Maßnahme zur Eignungsfeststellung oder an einem Existenzgründungskurs teilzunehmen.
- Für die Bewilligung des Gründungszuschusses muss eine fachkundige Stelle das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung **bestätigen**. Zu den fachkundige Stellen können zum Beispiel Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute, Gründungszentren sowie Steuerberater zählen.

Sperrzeiten:	Arbeitnehmer, die ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst kündigen, erhalten für die Dauer einer Karenzzeit von drei Monaten keine Förderung.
Rechtsform:	Die Wahl der Rechtsform (Einzelunternehmen, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft) spielt im Prinzip keine Rolle. Gründen Sie gemeinsam mit einem Partner ein Unternehmen, müssen Sie allerdings als gleich berechtigter Partner (je 50 %) im Unternehmen einsteigen und das unternehmerische Risiko mittragen. Dieses sollte in einem Gesellschaftervertrag geregelt sein. Beispiel: Der Gesellschafter oder Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der über mindestens 50 Prozent des Stammkapitals verfügt oder aufgrund besonderer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann (Sperrminorität), übt damit eine selbständige Tätigkeit in der GmbH aus.
Steuern:	Der Gründungszuschuss wird nicht versteuert.
Antragsweg:	Agentur für Arbeit am Wohnort des Antragstellers

3.3.2 Einstiegsgeld

- Antragsberechtigte:** Bezieher von Arbeitslosengeld-II können zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit von der Agentur für Arbeit ein so genanntes „Einstiegsgeld“ erhalten. Eine Förderung mit dem Gründungszuschuss ist für diesen Personenkreis nicht möglich.
- Das Einstiegsgeld ist keine Pflicht, sondern eine Ermessensleistung, die im Rahmen einer individuellen Vereinbarung zwischen Gründer und dem zuständigen persönlichen Ansprechpartner der Agentur für Arbeit getroffen wird.
- Höhe der Förderung:** Das Einstiegsgeld kann ergänzend zum Arbeitslosengeld-II gezahlt werden. Die Gewinne aus der selbstständigen Tätigkeit werden unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge mit dem Arbeitslosengeld-II verrechnet. Die Höhe und die Dauer des Einstiegsgeldes richten sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft und der Dauer der bisherigen Arbeitslosigkeit.
- Antragsweg:** Über die Fördermöglichkeiten für Bezieher von Arbeitslosengeld-II, die sich selbstständig machen möchten, informiert der zuständige Ansprechpartner der Agentur für Arbeit bzw. der Arbeitsgemeinschaft (ARGE).

3.4 Bürgschaften

3.4.1 Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW GmbH

Bürgschaftszweck:

Besicherung von Krediten und Avalen zur Finanzierung von betriebswirtschaftlich sinnvollen und vertretbaren Vorhaben wie:

- Errichtung und Erwerb von Unternehmen sowie tätige Beteiligungen
- Erweiterung oder Verlagerung von Betrieben
- Rationalisierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen
- Aufstockung des Warenlagers
- Gewährleistungen und Garantiegewährungen
- Beschaffung von Betriebsmitteln

Antragsberechtigte: Existenzgründer, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige freier Berufe, mittelständische Genossenschaften sowie Bauträger

Höhe der Bürgschaft: 80 % des Kreditbetrages (max. 1 Mio. €)

Bedingungen: Sonstige Sicherheiten stehen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Der Kreditnehmer muss sachlich und persönlich kreditwürdig sein

Konditionen: Einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,5 Prozent des Kreditbetrages (mind. 400 €) sowie laufende Provision in Höhe von 1 Prozent p.a. des verbleibenden Kreditbetrages. Die Laufzeit beträgt max. 15 Jahre (23 Jahre bei Bauvorhaben)

Bei Bürgschaftsanträgen, die direkt bei der Bürgschaftsbank gestellt werden, ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 250 € zu zahlen

Antragsweg: Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank)

3.4.2 Bürgschaften des Landes NRW

Bürgschaftszweck:	Besicherung von Krediten und Avalen für folgende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Neuinvestitionen und Nachfinanzierung von Investitionen – Beschaffung von Betriebsmitteln – Konsolidierung oder Sanierung
Antragsberechtigte:	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, freiberuflich Tätige und Personen, die sich tätig an einem Unternehmen beteiligen wollen.
Höhe der Bürgschaft:	Sie wird im Einzelfall vom Finanzminister festgesetzt. (Erfahrungswert: ca. 80 Prozent)
Bedingungen:	Sicherheiten stehen nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung. Der Kreditnehmer muss vertrauenswürdig sein. Die Bürgschaftsbank NRW ist nicht zuständig
Konditionen:	Einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 Prozent der Bürgschaftssumme (mind. 256,00 €, max. 17.782,00 €) sowie laufende Provision in Höhe von 0,5 Prozent p.a. des verbleibenden Kreditbetrages
Antragsweg:	Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank)

3.5 Gründungs- und Betriebsberatung

3.5.1 Beratungsprogramm Wirtschaft des Landes NRW

Wer wird gefördert?

Gefördert werden natürliche Personen, die beabsichtigen, ein gewerbliches Unternehmen oder eine freiberufliche Tätigkeit als selbständige Vollexistenz in Nordrhein-Westfalen zu gründen oder zu übernehmen oder sich an einem Unternehmen als tätiger Gesellschafter in der Regel mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals zu beteiligen.

Was wird gefördert?

Beratungen zur Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung, deren Ziel die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Beratungen in der Start- und Festigungsphase nach vollzogener Gründung, das heißt nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Wie wird gefördert?

Innerhalb von 12 Monaten können insgesamt

- bis zu 4 Tagewerke für Beratungen zu Neugründungen und Beteiligungen,
- bis zu 6 Tagewerke für Beratungen zu Betriebsübernahmen so wie
- 1 Tagewerk für eine Zirkelberatung (in Anrechnung auf die Höchstzahl von 4 bzw. 6 Tagewerken)

bezuschusst werden.

Der Zuschuss beträgt in der Regel 50 % eines Tagewerksatzes, maximal jedoch 400 € je Tagewerk.

Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen sowie bei Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrern mit vergleichbarer Einkommenslage kann der Zuschuss auf 80 %, maximal 400 € je Tagewerk, erhöht werden.

Bei Zirkelberatungen (Kombination aus Gruppen- und Einzelberatung) beträgt der Zuschuss grundsätzlich 50 %, erhöht 90 % eines Tagewerksatzes, maximal 400 bzw. 720 € für ein Tagewerk bei einem Eigenanteil von mindestens 50 €.

Die Förderung einer Gründungsberatung kann innerhalb von 5 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

Ein Kontaktgespräch vor Antragstellung mit einer zugelassenen regionalen Anlaufstelle (z.B. in einem STARTERCENTER NRW) sowie deren positives Votum.

Mit der Beratung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden, ebenso darf ein schriftlicher Beratungsvertrag erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden

Wo ist der Antrag zu stellen?

Alle weiteren Informationen sowie die Möglichkeit der Antragstellung bieten die regionalen Anlaufstellen (STARTERCENTER NRW, Kammern und Wirtschaftsförderungseinrichtungen).

3.5.2 Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen (Bund)

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe) und der Freien Berufe, sofern sie nicht selbst unternehmensberatend tätig sind sowie von Existenzgründern.

Förderfähig sind:

- Allgemeine Beratungen und Existenzaufbauberatungen bestehender Unternehmen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen. Förderfähig sind Existenzaufbauberatungen für Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Beratung nicht älter als 3 Jahre sind.
- Existenzgründungsberatungen vor der Gründung eines Unternehmens zur Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder der tätigen Beteiligung daran sowie zur Gründung einer freiberuflichen Existenz.
- Umweltschutzberatungen über alle zur Bewältigung der sich für die Unternehmen aus dem Schutz der Umwelt ergebende Probleme, auch im Rahmen des Umwelt-Audit.

Umweltschutzberatungen sollen die Unternehmen in den Stand versetzen, den gestiegenen Umweltbelastungen, einem erhöhten Umweltbewusstsein und verschärften Umweltvorschriften durch wirtschaftliche, technische und organisatorische Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Voraussetzungen:

Die Beratungen müssen sich auf bestehende oder zu gründende Unternehmen mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland beziehen.

Ausschlüsse:

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen,

- die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben;

- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden (Neutralität);
- die die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben;
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben;
- mit überwiegenden Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten;
- die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot);
- die ausschließlich die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen zum Inhalt haben.

Antragsberechtigt sind

- **bei allgemeinen Beratungen, Existenzaufbauberatungen und Umweltschutzberatungen:**
rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, die im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung die maßgebliche Umsatzgrenze nicht überschritten haben
- **bei Existenzgründungsberatungen:**
natürliche Personen, die sich durch Gründung eines neuen Unternehmens, Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder tätige Beteiligung an einem Unternehmen selbstständig machen sollen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

- die im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent) eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder an anderen Unternehmen mit Mehrheit beteiligt sind, wenn die Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen die maßgebliche Umsatzgrenze übersteigt;
- deren Inhaber oder mit Mehrheit beteiligte Gesellschafter andere rechtliche selbstständige Unternehmen besitzen oder daran mit Mehrheit beteiligt sind, wenn die Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen die maßgebliche Umsatzgrenze übersteigt;
- an denen Religionsgemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind;

- sowie Angehörige der Freien Berufe, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigte Buchprüfer tätig sind oder tätig werden sollen.

Beratereigenschaft:

- Es können nur Beratungen gefördert werden, die von selbstständigen Beratern oder Beratungsunternehmen (im folgenden Berater genannt) durchgeführt werden. Der überwiegende Geschäftszweck muss auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein. Die Auswahl des Beraters wird dem Antragsteller überlassen.
- Berater müssen qualifiziert und zuverlässig sein. Der Berater muss die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Der Nachweis seiner unternehmensberatenden Tätigkeit ist mittels aussagefähiger Unterlagen zu erbringen (z.B. Gewerbeanmeldung, HR-Auszug, Gesellschaftsvertrag).
Die Beratungen müssen wettbewerbs- und vertriebsneutral durchgeführt werden.
- Beratungen durch Berater, die im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent) eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder an anderen Unternehmen mit Mehrheit beteiligt sind, können nur gefördert werden, wenn über 50 Prozent der Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen auf die Erbringung entgeltlicher Unternehmensberatung entfällt.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Beratungen durch Berater, die für ihre Tätigkeit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den dem Antragsteller vom Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Zu den Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten des Beraters, nicht jedoch die Umsatzsteuer.
- Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- Bei allgemeinen Beratungen und Umweltschutzberatungen beträgt der Zuschuss 40 Prozent der in Rechnung gestellten Beratungskosten (ohne Mehrwertsteuer), höchstens jedoch 1.500 €.
- Bei Existenzgründungs- und Existenzaufbauberatungen beträgt der Zuschuss 50 Prozent der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500 €.

- Je Antragsteller können innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinien insgesamt Zuschüsse bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt werden. Für mehrere zeitlich und thematisch von einander getrennte und in sich abgeschlossene
 - Allgemeine Beratungen bis zu 1.500 €
 - Umweltschutzberatungen bis zu 1.500 €
 - Existenzaufbauberatung bis zu 3.000 €
 - Existenzgründungsberatung bis zu 1.500 €
- Vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Beratungskosten sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so hat der Antragsteller dies der Leitstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss vom Antragsteller zurückzuerstatten.

Verfahren

- Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten sind **nach** Abschluss der Beratung und **nach** Zahlung der Beratungskosten einzureichen bei den unten genannten Leitstelle einzureichen.
- Der Zuschussantrag ist über das Internet unter www.beratungsfoerderung.net oder auf einem vollständig ausgefüllten Original-Vordruck, der bei der Industrie- und Handelskammer Siegen zu beziehen ist, zu beantragen. Dem Antrag ist ein Original der Rechnung des Beraters, ein Exemplar des Beratungsberichts sowie eine Kopie des Kontoauszuges beizufügen.

Diese Unterlagen müssen der Leitstelle spätestens 3 Monate nach Abschluss der Beratung vollständig vorliegen. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt.

- Die Leitstelle prüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen und leitet sie mit dem Ergebnis der Prüfung an die Bewilligungsbehörde weiter.
- Die Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn / Taunus bzw. Postfach 51 60, 65726 Eschborn/Taunus (Telefon 06196/908-570, E-Mail: foerderung@bafa.bund.de). Sie entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses und veranlasst die Auszahlung an den Antragsteller.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die Europäische Kommission einschl. des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Zahlstelle des Bundes, die Unabhängige Stelle des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes prüfberechtigt. Die Belege sind bis 31.12.2016 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

- Der Antrag mit den genannten Unterlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Gegenüber dem Antragsteller besteht ein Prüfungsrecht.
- Die Antrag stellenden Unternehmen erhalten einen Zuwendungsbescheid, dem eine „De-minimis“-Bescheinigung beigelegt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.
- Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat. Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weiter gegeben werden können.

Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gelten für die ab diesem Zeitpunkt begonnen Beratungen.
- Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11. September 2001 (BAnz. S. 20313) über die „Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen“ außer Kraft. Für Beratungen, die bis einschließlich 31. Dezember 2004 begonnen worden sind, gelten noch die vorgenannten Richtlinien.
- Diese Richtlinien gelten längstens für Beratungen, die bis zum 31. Dezember 2006 begonnen werden.

Maßgebliche Umsatzgrenzen für die Förderung von Beratungen

<u>Wirtschaftsbereich</u>	Umsatz / Jahr bis Mio. Euro
a) Allgemeine Beratungen	
• Industrie, Handwerk	5,11
• Groß-/Außenhandel	7,41
• Einzelhandel	2,56
• Gastgewerbe	1,28
• Reisebürogewerbe	1,02
• Sonstige Dienstleistungsgewerbe	1,53
• Freie Berufe	1,28
• Handelsvertreter, Handelsmakler	1,02
b) Umweltschutzberatungen	
• Gewerbliche Wirtschaft und Frei Berufe	15,34

Erläuterungen

- Die Umsätze beziehen sich jeweils auf ein volles Geschäftsjahr. War ein Unternehmen noch kein volles Geschäftsjahr tätig, so ist zur Ermittlung des Jahresumsatzes der durchschnittliche Monatsumsatz zu errechnen und mit 12 zu multiplizieren.
- Für gewerbliche Unternehmen, die in mehreren Wirtschaftsbereichen tätig sind (Mischbetriebe), gilt die günstigere Umsatzgrenze.
- Als Umsatz gelten die Erlöse aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit (ohne Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern, Zinserträge, Erträge aus Beteiligungen und sonstige außerordentliche Erträge) nach Abzug von Preisnachlässen und zurückgewährten Entgelten (wie z.B. Pfandgeld).
- Im Gastgewerbe zählen auch die im Rechnungsendbetrag enthaltenen Kosten der Bedienung zum Umsatz.
- Im Reisebürogewerbe, bei Handelsvertretern und Handelsmaklern sowie bei Bau-trägergesellschaften gilt als Umsatz die Bruttoprovision ohne die darin enthaltene Umsatzsteuer, jedoch zuzüglich der nach diesen Erläuterungen zu ermittelnden Umsatzerlöse aus Eigengeschäften. Bei Eigenveranstaltungen von Reisebüros bleiben Fremdleistungen und andere durchlaufende Posten unberücksichtigt.

Leitstelle

IHK-Gesellschaft zur Förderung der Außenwirtschaft und der Unternehmensführung
mbH

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon: 030 / 203 08-23 54 oder 2353

Telefax: 030 / 206 19-460

Als gemeinsame Stelle
des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI), Köln
der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln
des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT), Bonn

Weitere Informationen bei:

Industrie- und Handelskammer Siegen

Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen

Rolf Kettler

Telefon: 0271 / 33 02 – 136

Telefax: 0271 / 33 02 – 400

E-Mail: rolf.kettler@siegen.ihk.de

www.ihk-siegen.de

Geschäftsstelle Olpe:

Seminarstraße 36, 57462 Olpe

Gabriela Pokall

Telefon: 02761 / 9445-20

Telefax: 02761 / 9445-40

E-Mail: gabriela.pokall@siegen.ihk.de

3.5.3 Gründercoaching Deutschland

Die meisten Gründer und jungen Unternehmen brauchen eine kompetente Beratung, damit das Unternehmen Erfolg hat. Bewährt hat sich das Coaching-Prinzip. Ein qualifizierter Unternehmensberater betreut und begleitet das junge Unternehmen. Das Coaching wird durch einen Zuschuss aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert

Wer ist antragsberechtigt und welche Fristen gelten?

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen (**KMU**), die in Deutschland ansässig sind und deren Tätigkeit auf eine Vollexistenz ausgerichtet ist.

In der **1. Fördervariante** kann das Gründercoaching Deutschland **bis fünf Jahre nach Gründung** beantragt werden. Es gilt das Antragsdatum.

In der **2. Fördervariante**, können **Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit** im ersten Jahr ihrer Selbstständigkeit eine besondere Förderung erhalten, sofern sie:

- einen Gründungszuschuss (§ 57 SGB III),
- das Einstiegs geld (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und § 29 SGB II),
- Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II)
- oder sonstige weitere Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bewilligt bekommen haben.

Das Coaching muss innerhalb von 12 Monaten nach der Gründung des Unternehmens begonnen werden.

Wer kann keinen Antrag stellen?

- Unternehmen, die die europäische Definition für KMU nicht erfüllen,
- Unternehmen an denen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind,
- Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder (vereidigte) Buchprüfer,
- Unt
- Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Hier steht u. a. der sog. Runde Tisch zur Verfügung

Was wird gefördert?

Gefördert werden Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Existenzgründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) und von Angehörigen Freier Berufe, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck nicht auf die entgeltliche Unternehmensberatung ausgerichtet ist.

Welche Coachingmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen?

Von der Förderung ausgeschlossen sind Coachingmaßnahmen:

- im Vorgründungsbereich,
- die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben,
- die die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben,
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben.

Wie hoch sind die Zuschüsse?

Bei der **1. Fördervariante**, für Unternehmen in den ersten fünf Jahren beträgt das maximal förderfähige Beraterhonorar 800 EUR netto/ Tagewerk und darf die maximale Bemessungsgrundlage von 6.000 EUR netto nicht überschreiten. Die Zuschusshöhe beträgt 50 % des Honorars. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag.

Bei der **2. Fördervariante** erhalten Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit, im gesamten Bundesgebiet einen Zuschuss von 90 % des Beraterhonorars. Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800,- Euro. Das insgesamt vertraglich zu vereinbarende Netto-Beraterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 4.000,- Euro nicht überschreiten. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag.

Antragsstellung

Anträge sind vor Abschluss eines Beratervertrages und vor Beginn der Beratung über die von den Bundesländern ausgewählten Regionalpartner, wie z.B. der Industrie- und Handelskammer Siegen zu stellen.

3.5.4 Potenzialberatung und Arbeitszeitberatungen NRW

Gefördert wird die Beratung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick auf integrierte Organisations- und Personalentwicklung als

- Potenzialberatung im Einzelunternehmen
- Betriebliche Reorganisation im Verbund einschließlich möglichem Erfahrungstransfer während der Maßnahme
- Arbeitszeitberatung

Antragsteller: Unternehmen, die älter als 5 Jahre sind, sowie Bildungsträger und Beratungseinrichtungen bei Verbundberatungen

Antragstellung: Industrie- und Handelskammer Siegen
Rolf Kettler
Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen
Telefon: 0271 / 33 02 – 136
Telefax: 0271 / 33 02 – 400

Geschäftsstelle Olpe:
Gabriela Pokall
Seminarstraße 3, 57462 Olpe
Telefon: 02761 / 9445-20
Telefax: 02761 / 9445-40

Potenzialberatung:

Förderhöhe:

- 50 % des Beratungshonorars (max. 500,- € pro Tagewerk)
- bei Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte:
max. 10 Tagewerke
- bei Unternehmen ab 50 Beschäftigte:
max. 15 Tagewerke

Betriebliche Reorganisation im Verbund:

Förderhöhe:

- 50 % des Beratungshonorars (max. 500,- € je Tagewerk)
- 80 % für Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch
(max. 800,- € je Veranstaltung)
- 50 % der notwendigen Ausgaben für Arbeitstage zur Erstellung von Transferprodukten, max. 250,- € je Arbeitstag

Arbeitszeitberatung:

Förderhöhe:

- 50 %, max. 500,- € je Tagewerk
- bei Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte: max. 6 Tagewerke
- bei Unternehmen ab 50 Beschäftigte: max. 9 Tagewerke

